

Rechtliches

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

28. Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat in seiner Sitzung vom 11. Jänner 2023 folgende Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 74)

I. Ordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung

§ 1

Zielsetzung der Prüfung: Die C-Prüfung dient zum Nachweis der nebenberuflichen Kirchenmusik-Ausbildung.

§ 2

(1) Die C-Prüfung kann

- a) im Bereich der Klassik mit den Hauptfächern Orgel oder Chorleitung bzw.
- b) im Bereich der Populärmusik mit den Hauptfächern Klavier, Gitarre oder Ensembleleitung

abgelegt werden.

(2) Mehrere Hauptfächer können gleichzeitig zur Prüfung angemeldet werden. Die Basismodule 1 und 2 sind gemäß § 7 Teil jeder Prüfung, die weiteren Module dem jeweiligen gewählten Hauptfach entsprechend.

§ 3

Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. vorzunehmenden C-Prüfung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die C-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder eine geeignete Vorbildung nachweisen können. Weiters sind für die Zulassung zur C-Prüfung eine aktive kirchenmusikalische Tätigkeit sowie die Teilnahme an mindestens einer Werkwoche nachzuweisen.

§ 4

Das Ersuchen um Zulassung zur Prüfung ist an die Referentin bzw. den Referenten des Amtes für Kirchenmusik zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss),
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit,
- c) ein Gutachten einer Lehrerin oder eines Lehrers der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eine

Empfehlung der zuständigen Diözesankantorin bzw. des zuständigen Diözesankantors und

d) Nachweise der für die Zulassung notwendigen Nebenfächer, die nicht Teil der Prüfung sind:

- Chorleitung: Chorpraxis, Chorlabor,
- Klavier/Gitarre Populärmusik: mindestens 1x Bandwerkstatt,
- Ensembleleitung Populärmusik: 2x Bandwerkstatt, 1x Chorlabor, Musikproduktion.

§ 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist die Kandidatin oder der Kandidat nicht zuzulassen.

§ 6

(1) Die Prüfungskommission wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt. Den Vorsitz führt die Bischöfin bzw. der Bischof. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat der Kirche H.B. an, übernimmt die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende kann sich vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Referentin bzw. dem Referenten des Amtes für Kirchenmusik, der Landeskantorin bzw. dem Landeskantor und einer weiteren fachkundigen Person, die der Beirat für Kirchenmusik zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter aus seinen Reihen bestimmt.

(3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann die Referentin bzw. der Referent selbst eine geeignete Vertretung aus dem Kreis der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger benennen. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor wird im Verhinderungsfall durch die weitere Fachvertreterin bzw. den weiteren Fachvertreter vertreten. Diese bzw. dieser wird durch das zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin bestimmte Mitglied des Beirats vertreten.

(4) Für Prüfungen aus dem Bereich der Populärmusik übernimmt die Position des Fachgutachters bzw. der Fachgutachterin eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter aus dem Ausbildungsbereich Populärmusik, die bzw. den der Beirat für Kirchenmusik bestimmt.

(5) Die jeweiligen Auszubildenden der einzelnen Prüfungsfächer können an den Beratungen der Prüfungskommission teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(6) Alle Prüfungen sind öffentlich.

§ 7 Prüfungsmodule C-Prüfung

Basismodule

1. Musiktheorie und allgemeine Musikpraxis

1.1. Prüfung im Bereich Klassik

1.1.1. Tonsatz Klassik

a) schriftlich:

- Schreiben eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied,
- Aussetzen eines leichten Generalbasses,
- Schreiben einer Gegenstimme zu einer gegebenen Kirchenliedweise.

Zwei dieser Aufgaben müssen komplett, die dritte ansatzweise erfolgen.

Prüfungsmerkmale: korrekte Satztechnik, Sanglichkeit und Einzelstimmen des Kantionalsatzes, Spielbarkeit der Generalbassaussetzung, melodisch-rhythmische Eigenwertigkeit der Gegenstimme. Ein Instrument kann zur Kontrolle benutzt werden.

Prüfungsdauer: Klausur, 90 Minuten

b) mündlich:

elementare Harmonielehre, Modulationen, Kirchentonarten, auch transponiert, Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und Grundbegriffe der Harmonielehre.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

1.1.2. Gehörbildung Klassik

a) mündlich:

Bestimmen und Singen von Intervallen und Akkorden, Prima-Vista-Singen einer leichten Chorstimme, Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus.

b) schriftlich:

einfaches ein- und zweistimmiges Musikdiktat, Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnungen).

Prüfungsdauer: 15 Minuten

1.2. Prüfung im Bereich Populärmusik

1.2.1. Arrangement und Gehörbildung Populärmusik

a) schriftlich:

Kenntnis der Akkordsymbolschrift und der typischen Tonleitern in der Populärmusik, Transkription einer Passage aus einem Popsong oder Jazzstandard, Anfertigen einer Arrangementskizze sowie eines kurzen Partiturabschnitts für eine gegebene Besetzung.

Prüfungsdauer: 90 Minuten

b) mündlich:

Hören von Intervallen, Drei- und Vierklängen mit Umkehrungen sowie Akkordverbindungen, Prima-Vista-Lesen typischer Rhythmen, stilistische Analyse eines Hörbeispiels.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

1.2.2. Rhythmusschulung II (Populärmusik)

Sicherheit im gleichbleibenden Metrum, Microtiming, On- und Offbeats auf Triolen- und Sechzehntelebene, Swing-Phrasierung, Zusammenspiel im Percussion-Ensemble. ..

2. Wissenschaftlicher Bereich

2.1. Literaturkunde und Musikgeschichte

Überblick über die Hauptepochen der Kirchenmusik auf dem Hintergrund der allgemeinen Musikentwicklung bis zur Gegenwart, Kenntnisse der bedeutendsten Komponistinnen und Komponisten und Formen der evangelischen Kirchenmusik, Überblick über für die Kirchenmusik bedeutsame Stile, Formen und Musikerinnen und Musiker der Populärmusik, Kenntnis geeigneter Literatur für den gottesdienstlichen Gebrauch auf der Ebene eines C-Musikers im jeweiligen Fachbereich.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

2.2. Liturgik

Kenntnis der Geschichte und der Ordnung von Haupt- und Tagzeitengottesdiensten, sichere Kenntnis der Gottesdienstordnung nach dem Gottesdienstbuch mit seinen Varianten, Ausführungsmöglichkeiten einzelner Elemente, Kenntnis der Terminologie, Kenntnis der Ordnung des Kirchenjahres.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

2.3. Kirchenliedkunde

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuches (Aufbau, wichtige Lieder der verschiedenen Epochen und Kirchenjahreszeiten), des Ergänzungsheftes zum Gesangbuch und des Liederheftes „FreiTöne“ und ihre liturgische Verwendung, Grundriss der Geschichte des Kirchenliedes.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

2.4. Theologische Informationen und Kirchenkunde

Freies Kurzreferat (ca. 5 Minuten) über ein selbst gewähltes Thema aus dem Bereich Kirche und Theologie (z.B. Themen aus dem Evangelischen Erwachsenenkatechismus), Überblick über den Inhalt der wichtigsten biblischen Bücher, Kenntnis des Aufbaus und der Geschichte der Evangelischen Kirche in Österreich.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

2.5. Rechtliche Grundlagen

Es ist Grundwissen zu Urheber- und Verwertungsrecht, Datenschutz, Veranstaltungen und Arbeitsrecht durch den Besuch eines entsprechenden Seminars nachzuweisen (keine Prüfung, keine Benotung).

3. Hauptfach Orgel

3.1. Instrumentalspiel künstlerisch (Schwerpunkt)

Vorspiel von drei Werken aus verschiedenen Stilepochen, davon eines oder zwei choralgebunden.

Vorlage einer Liste mit fünf kleineren choralgebundenen Werken und zwei weiteren kleineren freien Werken, Stichproben daraus.

Prüfungsdauer: 15 Minuten

Pedalspiel ist obligatorisch, Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: Orgelbüchlein.

Aus der Repertoireliste werden Stichproben gemacht, in denen gezeigt werden muss, dass die angegebenen Stücke früher sorgfältig geübt wurden und bei Bedarf rasch aufgefrischt werden können.

3.2. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

Dieser Teil der Prüfung ist im Rahmen eines Gottesdienstes abzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann die Prüfung kommissionell abgeleistet werden. Dazu muss die Zustimmung der Prüfungskommission eingeholt werden.

- a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

Choralvorspiele:

- ein improvisiertes, vorbereitetes Vorspiel,
- vorbereitet-improvisierte Intonationen zu den weiteren Liedern in verschiedener Art und Weise,
- zu einem Lied Literaturvorspiel möglich.

Begleitung der Choräle:

- wenigstens ein Lied mit Begleitung nach Gesangbuch (stilistisch freie Wahl),
- restliche Lieder: Begleitung anhand der Sätze aus dem Choralbuch zum Evangelischen Gesangsbuch (Verwendung anderer Sätze möglich).

Vor-/ und Nachspiel:

- freie Wahl von Literatur möglich.

Besonderes Augenmerk wird auf eine gesangliche Begleitung der Gemeinde gelegt (Tempo, Rhythmus, Artikulation, Registrierung). Die adäquate selbstständige Auswahl der Stücke für Vor-/Nachspiel fließt in die Bewertung ein.

- b) unvorbereitet:

einfache Intonationen, Blattspiel aus dem Orgelbuch (mit oder ohne Pedal).

- c) Aus einer Liste von mindestens 15 studierten Choralbuchsätzen werden Stichproben ausgewählt.

Vorbereitungszeit für 3.2. a): 2 Wochen

Prüfungsdauer 3.2. b) und c) zusammen: 10 Minuten

3.3. Klavier

Vortrag von zwei frei gewählten, verschiedenartigen, leichteren Werken.

Bewertungsmaßstab ist die musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

Schwierigkeitsgrad: Johann Sebastian Bach: kleine Präludien und Fugetten.

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten

3.4. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons. Die Prüfung kann im Rahmen des Gottesdienstes oder einer Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage

Prüfungsdauer: 5-10 Minuten

3.5. Generalbass

Spiele eines leichten bezifferten Basses (auf Wunsch auch mit musizierter Oberstimme) z.B. Telemann, Krieger.

Spiele leichter Generalbassesequenzen und Kadenz.

Vorbereitungszeit: 3 Tage

Prüfungsdauer: 10 Minuten

3.6. Orgelkunde

Elementare Orgelbau- und Registrierkunde, Überblick über die Geschichte der Orgel und ihre regionalen Ausprägungen.

Prüfungsdauer: 10 Minuten

4. Hauptfach Chorleitung

4.1. Chorleitung (Schwerpunkt)

- a) Chorische Stimmbildung (5-10 Minuten): Einsingen des Chores

Prüfungskriterien sind die Auswahl der Übungen in Hinblick auf das Stück, die Zweckmäßigkeit der einzelnen Übungen und ihrer Abfolge, die Angemessenheit des Schwierigkeitsgrades sowie Erfolgskontrolle/Hilfestellung zum Erreichen eines Übungszieles.

- b) Probenarbeit (30 Minuten): Arbeit an einem selbst vorbereiteten drei- bis vierstimmigen Satz.

Schwierigkeitsgrad: Melchior Franck: Evangelien-Motetten, Bernhard Klein „Der Herr ist mein Hirt“.

Prüfungsmerkmale u.a.: die Fähigkeit, die wichtigsten Taktarten zu schlagen, Einsätze auf jeder Zählzeit zu geben, richtiges Abschlagen, sinnvolle Tempowahl in allen Phasen der Probe, Probenmethodik, methodische Hilfen zur Intonations- und Intervallsicherheit und zur rhythmischen Genauigkeit.

- c) Vordirigieren (5-10 Minuten): Dirigieren eines dem Chor bekannten Satzes.

Schwierigkeitsgrad: Hans Leo Hassler: „Vater unser im Himmelsreich“, Mendelssohn „Auf Gott allein will hoffen ich“.

Einer der Sätze von b) bzw. c) soll polyphon sein.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

Prüfungsdauer insgesamt: 45 Minuten

4.2. Chorpraktisches Klavierspiel

- a) Darstellen eines leichten Chorsatzes aus der Partitur, zum Beispiel der Chorleitungsaufgabe.

Im Vordergrund steht die harmonische und rhythmische Hilfestellung.

- b) Prima-vista: Spielen eines leichten vierstimmigen Chorsatzes (auf zwei Systemen).

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

Prüfungsdauer: bis zu 10 Minuten

4.3. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes oder eines Kanons. Die Prüfung kann im Rahmen der Chorprobe abgelegt werden.

Vorbereitungszeit: 3 Tage

Prüfungsdauer: 5-10 Minuten

4.4. Singen und Sprechen

- a) Begleitetes Singen eines leichten Kunstliedes oder einer leichten Arie.
Die Stücke sollten im Unterricht erarbeitet worden sein.
- b) Unbegleiteter Vortrag eines Chorals und einer liturgischen Weise.
- c) Sprechen eines biblischen Textes und eines Liedes.

Prüfungsmerkmale: richtige Atemführung, natürlicher Tonfall und sinngemäße Betonung Silben/Worttrennung

- d) Fragen zur Stimmphysiologie
z.B. Fragen zu: Lagen, Stimmbruch, in Hinblick auf Chorintonation.

Vorbereitungszeit: 4.4. b) und c): 3 Tage

Prüfungsdauer: 10 Minuten

4.5. Nachweis Chorerfahrung & Chorlabor (keine praktische Prüfung, ohne Benotung)

Die Mitwirkung in einem Chor mit kirchenmusikalischer Prägung oder die Teilnahme an mindestens einer kirchenmusikalischen Sing-/Werkwoche ist ebenso wie die Teilnahme an einem Chorlabor nachzuweisen.

5. Hauptfach Klavier Populärmusik

5.1. Instrumentalspiel künstlerisch (Schwerpunkt)

Vortrag von drei Stücken aus dem Bereich der Populärmusik

- in unterschiedlicher Stilrichtung,
- davon muss ein Stück ausnotiert sein,
- davon muss ein Stück Improvisation enthalten,
- bei einem Stück muss eine Solistin oder ein Solist (vokal oder instrumental) begleitet werden.

Prüfungsdauer: bis zu 20 Minuten

5.2. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

Dieser Teil der C-Prüfung ist im Rahmen eines Gottesdienstes abzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann die Prüfung kommissionell abgeleistet werden. Dazu muss die Zustimmung der Prüfungskommission eingeholt werden.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

- a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

Bei den gegebenen Liedern

- stammt ein Lied aus dem EG,
 - stammt mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
 - stammt mindestens ein populärmusikalisches Kirchenlied aus einer weiteren Liedersammlung oder ist ein Spiritual,
 - ist eines ein traditionelles Kirchenlied,
 - sind Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen vorzubereiten,
 - muss mindestens eines mit umfangreichen Instrumentalteilen detailliert ausgearbeitet sein,
 - wird bei den Begleitungen auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
 - darf eines nach notierter Vorlage (Choralbuch zum EG, gängige Sammlungen mit ausnotierten POP-Arrangements) vorgetragen werden,
 - muss bei mindestens einer Passage eines der gegebenen Lieder mit der Harmonisation über die Vorlage hinaus kreativ umgegangen werden, generell wird ein kreativer Umgang mit gegebenen Harmonien bis hin zur Reharmonisation befürwortet.
- b) Weiters wird eine der Prüfungskommission vorgelegte Liste von mindestens zehn vorbereiteten Begleitarrangements durch Stichproben überprüft.

Bei allen Liedern muss die Melodie durchgängig vorhanden sein, entweder instrumental oder durch das Singen zur eigenen Begleitung.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf stilgerechten Vortrag (Timing, Phrasing, Microtiming, Artikulation) gelegt.

6. Hauptfach Gitarre Populärmusik

6.1. Instrumentalspiel künstlerisch (Schwerpunkt)

Vortrag von drei Stücken aus dem Bereich der Populärmusik

- in unterschiedlicher Stilrichtung,
- davon muss ein Stück ausnotiert sein (Notenschrift oder Tabulatur),
- davon muss ein Stück Improvisation enthalten,
- bei einem Stück muss eine Solistin oder ein Solist (vokal oder instrumental) begleitet werden.

Prüfungsdauer: bis zu 20 Minuten

6.2. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

Dieser Teil der C-Prüfung ist im Rahmen eines Gottesdienstes abzuhalten. Im begründeten Ausnahmefall kann die Prüfung kommissionell abgeleistet werden. Dazu muss die Zustimmung der Prüfungskommission eingeholt werden.

Vorbereitungszeit: 2 Wochen

- a) Vorbereitung eines vollständigen Gottesdienstes mit Abendmahlsliturgie.

Bei den gegebenen Liedern

- stammt ein Lied aus dem EG,
- stammt mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“,
- stammt mindestens ein popularmusikalisches Kirchenlied aus einer weiteren Liedersammlung oder ist ein Spiritual,
- ist eines ein traditionelles Kirchenlied,
- sind Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen vorzubereiten,
- muss mindestens eines der gegebenen Lieder mit umfangreichen Instrumentalteilen detailliert ausgearbeitet sein,
- wird bei den Begleitungen auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- darf eines der gegebenen Lieder nach notierter Vorlage vorgetragen werden,
- erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung einer vorgelegten Liste von mindestens zehn vorbereiteten Begleitarrangements,
- muss bei mindestens einer Passage eines der gegebenen Lieder mit der Harmonisation über die Vorlage hinaus kreativ umgegangen werden, generell wird ein kreativer Umgang mit gegebenen Harmonien bis hin zur Reharmonisation befürwortet.

- b) Weiters wird eine der Prüfungskommission vorgelegte Liste von mindestens zehn vorbereiteten Begleitarrangements durch Stichproben überprüft.

Bei allen Liedern muss die Melodie durchgängig vorhanden sein, entweder instrumental oder durch das Singen zur eigenen Begleitung.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation, gelegt.

7. Hauptfach Ensembleleitung Populärmusik

7.1. Teilprüfung Probe (Schwerpunkt)

- Erarbeitung eines bestehenden (verlegten oder selbst erstellten) Arrangements, gegebenenfalls kreativer Umgang mit Material,
- Erarbeitung eines Arrangements aus dem Lead-sheet heraus (Head-Arrangement) (3 Tage Vorbereitungszeit).

Prüfungsdauer: 30 Minuten

Einzelkolloquium mit Reflexion über die Probe und weiterführenden Fragestellungen im Anschluss an die Prüfung.

Prüfungsdauer: etwa 10 Minuten

7.2. Teilprüfung Aufführung (Schwerpunkt)

Aufführung eines selbst gewählten popularmusikalischen Arrangements, welches mindestens Bass, Klavier oder Gitarre als Harmonieinstrument und Cajon als Rhythmusinstrument sowie Sologesang oder ein Melodieinstrument enthalten muss.

Es wird erwartet, dass von den drei Komponenten des Musizierens in der Band (Harmonieinstrument, Rhythmusinstrument und Gesang) mindestens zwei bei der Prüfung im Rahmen des gemeinsamen Musizierens selbst ausgeführt werden.

7.3. Beschallung

Zu Beginn der Prüfungsprobe gemeinsamer Aufbau der Beschallungstechnik. Im Rahmen dessen Kolloquium zur weiteren Überprüfung der Lerninhalte.

Prüfungsdauer etwa 15 Minuten

7.4. Instrumentalspiel

Analog zur D-Prüfung im Bereich Populärmusik Freies Instrumentalspiel bei Hauptfach Klavier oder Gitarre.

Dispens bei zeitlicher Nähe zu D-Prüfung möglich.

§ 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9

Nach beendeter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 10

Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7.

§ 11

Die Noten lauten:

- sehr gut (1)
- gut (2)
- befriedigend (3)
- genügend (4)
- nicht genügend (5)

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet, alle Noten werden auch in Ziffernnoten ausgewiesen.

§ 12

(1) Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden (1)
- mit gutem Erfolg bestanden (2)
- bestanden (3, 4)
- nicht bestanden (5)

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet: Schwerpunktfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung. Schwerpunktfächer sind die in § 7 als solche bezeichneten Prüfungsleistungen unter den Gliederungspunkten 3.1. und 3.2. für das Hauptfach Orgel, 4.1. für das Hauptfach Chorleitung, 5.1. und 5.2. für das Hauptfach Klavier Populärmusik, 6.1., 6.2. für das Hauptfach Gitarre Populärmusik und 7.1. und 7.2. für das Hauptfach Ensembleleitung Populärmusik.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, und zwar frühestens nach drei, spätestens nach zwölf Monaten. Die gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn mehr als eines der Schwerpunktfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

§ 13

Die C-Prüfung ist innerhalb von drei Jahren nach der Erstzulassung abzulegen.

§ 14

Anrechnungen aus vorhergehenden Studien sind auf Basis von Einzelfallprüfungen möglich. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor und die Referentin bzw. der Referent des Amtes für Kirchenmusik können der Prüfungskommission gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Diese kann auch schriftlich im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz entscheiden.

II. Ordnung für die kirchenmusikalische D-Prüfung

§ 1

Zielsetzung der Prüfung: Die D-Prüfung ist ein Befähigungsnachweis für den nebenamtlichen kirchenmusikalischen Dienst und dient dem Nachweis einer zuverlässigen Grundlage für gute musikalische Gottesdienstgestaltung.

§ 2

(1) Die D-Prüfung kann nur als Gesamtprüfung abgelegt werden:

- a) im Bereich der Klassik mit dem Hauptfach Orgel oder
- b) im Bereich der Populärmusik mit dem Hauptfach Klavier oder Gitarre.

(2) Mehrere Hauptfächer können auch gleichzeitig zur Prüfung angemeldet werden. Allgemeine Musikpraxis

und theoretische Kenntnisse (§ 7 Punkte 1. und 2.) sind Teil jeder Prüfung, die weiteren Module (§ 7 Punkte 3. bis 5.) dem jeweiligen Hauptfach entsprechend.

§ 3

Zu der durch die kirchenmusikalische Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. vorzunehmenden D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die an einem zur Vorbereitung auf die D-Prüfung eingerichteten Kurs teilgenommen haben oder eine geeignete Vorbildung nachweisen können.

§ 4

Das Ersuchen zur Zulassung zur Prüfung ist an die Referentin bzw. den Referenten des Amtes für Kirchenmusik zu richten. Ihm sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (Abriss),
- b) ein Nachweis über die allgemeine Vorbildung und kirchliche Tätigkeit und
- c) ein Gutachten einer Lehrerin oder eines Lehrers der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eine Empfehlung der zuständigen Diözesankantorin bzw. des zuständigen Diözesankantors.

§ 5

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Prüfungskommission des Oberkirchenrates A.u.H.B. Im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelhafter kirchlicher Eignung ist die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zuzulassen.

§ 6

(1) Die Prüfungskommission wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt. Den Vorsitz führt die Bischöfin bzw. der Bischof. Gehört die Kandidatin bzw. der Kandidat der Kirche H.B. an, übernimmt die Landessuperintendentin bzw. der Landessuperintendent den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende kann sich vertreten lassen.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Referentin bzw. dem Referenten des Amtes für Kirchenmusik, der Landeskantorin bzw. dem Landeskantor und einer weiteren fachkundigen Person, die der Beirat für Kirchenmusik zusammen mit einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter aus seinen Reihen bestimmt.

(3) Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung kann die Referentin bzw. der Referent selbst eine geeignete Vertretung aus dem Kreis der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger benennen. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor wird im Verhinderungsfall durch die weitere Fachvertreterin bzw. den weiteren Fachvertreter vertreten. Diese bzw. dieser wird durch das zum Stellvertreter bzw. zur Stellvertreterin bestimmte Mitglied des Beirats vertreten.

(4) Für Prüfungen aus dem Bereich der Populärmusik übernimmt die Position des Fachgutachters bzw. der Fachgutachterin eine Fachvertreterin bzw. ein Fach-

vertreter aus dem Ausbildungsbereich Populärmusik, die bzw. den der Beirat für Kirchenmusik bestimmt.

(5) Die jeweiligen Auszubildenden der einzelnen Prüfungsfächer können an den Beratungen der Prüfungskommission teilnehmen, sind aber nicht stimmberechtigt.

(6) Alle Prüfungen sind öffentlich.

§ 7 Prüfungsanforderungen D-Prüfung

1. Allgemeine Musikpraxis

1.1. Musiktheorie

Kenntnis der elementaren Musiklehre: Kenntnis von Skalen (Dur, Moll). Erkennen von Kirchentönen an Liedbeispielen. Kenntnis einfacher klassischer und populärmusikalischer Akkordverbindungen, Spielen von Kadenz (z.B. I-IV-V-I in Dur- und Mollarten bis zu zwei Vorzeichen in engen Lagen), elementare Kenntnis der Akkordsymbolschrift.

1.2. Gehörbildung

Erkennen von Intervallen innerhalb des Oktavraumes (nacheinander und zusammen angeschlagen); Unterscheidung von Dur- und Mollakkorden, Hören und Wiedergeben von einfachen Rhythmen.

2. Theoretische Kenntnisse

2.1. Musikgeschichte

Grundkenntnis musikgeschichtlicher Epochen, Einordnen wichtiger Komponisten in die jeweilige Epoche.

2.2. Hymnologie

Kenntnis des Evangelischen Gesangbuchs (Aufbau, Inhaltsgruppen) sowie grundsätzliche Kenntnis des Ergänzungsheftes zum EG und des Liederheftes „FreiTöne“, Kenntnis exemplarischer Lieder, Gesichtspunkte zur Auswahl von Liedern für den Gottesdienst.

2.3. Liturgik

Kenntnisse der Reihenfolge der Stücke des Hauptgottesdienstes und die Möglichkeiten ihrer kirchenmusikalischen Ausführung. Kenntnis des Kirchenjahres und der wichtigsten liturgischen Ausdrücke.

2.4. Rechtliche Grundlagen

Nachweis der Teilnahme an einem entsprechend angebotenen Seminar, keine Prüfung, keine Benotung. Elementare Kenntnisse des Urheber- und Veranstaltungsrechtes sowie des Datenschutzes.

Prüfungsdauer 1.1. plus 1.2.: ca. 10 Minuten, 2.1. bis 2.3. maximal 20 Minuten

3. Hauptfach Orgel

3.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

a) Spielen von Kirchenliedern mit und ohne Pedal nach Choralbuch.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Zur Prüfung werden drei Kirchenlieder mit mindestens zwei Strophen zur Begleitung aufgegeben, darunter ein neues geistliches Lied aus dem Ergänzungsheft oder den „FreiTönen“. Nur in wirklichen Ausnahmefällen kann auf das Pedalspiel gänzlich verzichtet werden.

Besondere Bewertungskriterien: Tempowahl, Atemführung, Zeilen- und Strophenübergänge.

b) Spiel einfacher Intonations- und Vorspielliteratur zu Kirchenliedern.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

Zu einem der aufgegebenen Lieder muss ein Choralvorspiel erarbeitet werden, zu den beiden anderen je eine Intonation.

Bewertet wird neben der musikalischen und technischen Ausführung auch die organische Verbindung mit dem Lied.

c) Spielen von liturgischen Stücken: Zur Prüfung werden zwei liturgische Stücke aufgegeben.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

d) Auswendigspiel eines Kirchenliedes nach eigener Wahl, gegebenenfalls im eigenen Satz.

3.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Spiel einfacher freier Orgelliteratur: zwei verschiedenartige Stücke eigener Wahl. Eines der Stücke kann ein Choralvorspiel sein.

Bewertungsmaßstab ist die technische Ausführung musikalische Gestaltung, nicht der Schwierigkeitsgrad der Stücke.

3.3. Kenntnis einfacher Orgelliteratur

Kenntnis von Sammlungen choralgebundener und freier Werke mit ihren stilistischen Schwerpunkten und ihrer Verwendbarkeit.

3.4. Elementare Registrierkunde

Fußtonbezeichnungen, Registergruppen und ihre praktische Verwendung, insbesondere beim Choralspiel.

Prüfungsdauer: 3.1. plus 3.2. bis 30 Minuten, 3.3. plus 3.4. ca. 10 Minuten

4. Hauptfach Klavier Populärmusik

4.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

a) Anstimmen und Begleiten von zwei gegebenen liturgischen Stücken.

- Die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

- Es besteht die Möglichkeit, eines der liturgischen Stücke auf der Orgel zu spielen.

Vorbereitungszeit: 1 Woche

b) Anstimmen und Begleiten von drei gegebenen Liedern.

- Davon stammt ein Lied aus dem EG und mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“;
- ein Lied kann ein Spiritual oder aus weiteren Liedersammlungen entnommen sein;
- eines der gegebenen Lieder ist ein traditionelles Kirchenlied;
- Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen;
- bei den Begleitungen wird auf stilistische Vielfalt Wert gelegt;
- eines der gegebenen Lieder darf nach notierter Vorlage vorgetragen werden;
- die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden;
- es besteht die Möglichkeit, das traditionelle Lied sowie ein weiteres Lied auf der Orgel zu spielen.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation gelegt. Vorbereitungszeit: 1 Woche

4.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Vortrag von zwei einfachen Stücken aus dem Bereich der Populärmusik in unterschiedlicher Stilrichtung; mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ausnotiert sein. Kurze Erläuterung zur Verwendung der Solostücke im Gottesdienst.

4.3. Rhythmik

Vortrag von vier Rhythmuspatterns in unterschiedlichen Stilen und mindestens zwei verschiedenen Taktarten.

Wird zu Beginn der Prüfung von 4.1. und 4.2. als Warm-up abgeprüft. Prüfungsdauer: 4.1. bis 4.3. maximal 30 Minuten

5. Hauptfach Gitarre Populärmusik

5.1. Instrumentalspiel liturgisch (Schwerpunkt)

- a) Anstimmen und Begleiten von zwei gegebenen liturgischen Stücken.
 - Die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

Vorbereitungszeit: 1 Woche
- b) Anstimmen und Begleiten von drei gegebenen Liedern.
 - Davon stammt ein Lied aus dem EG und mindestens ein Lied aus dem Liederheft „FreiTöne“ oder aus dem Ergänzungsheft zum EG „Neue Wochenlieder“;
 - ein Lied kann ein Spiritual oder aus weiteren Liedersammlungen entnommen sein;

- eines der gegebenen Lieder ist ein traditionelles Kirchenlied,
- Intros, Interludes und Outros in unterschiedlichen Längen,
- bei den Begleitungen wird auf stilistische Vielfalt Wert gelegt,
- eines der gegebenen Lieder darf nach notierter Vorlage vorgetragen werden,
- eines der Lieder ist unter Zuhilfenahme eines Kapodasters transponiert zu spielen,
- die Melodie muss entweder in Gänze mitgespielt werden oder aber bei Patternspielweise mindestens die erste Zeile der ersten Strophe mitgesungen werden.

Bei der Begleitung in Patternspielweise wird besonderer Wert auf genaues Timing und eine dem jeweiligen Stil entsprechende Artikulation gelegt. Vorbereitungszeit: 1 Woche

5.2. Freies Instrumentalspiel (Schwerpunkt)

Vortrag von zwei einfachen Stücken aus dem Bereich der Populärmusik in unterschiedlicher Stilrichtung; mindestens eines der vorgetragenen Stücke muss ausnotiert sein (Notenschrift oder Tabulatur). Kurze Erläuterung zur Verwendung der Solostücke im Gottesdienst.

5.3. Rhythmik

Vortrag von vier Rhythmuspatterns in unterschiedlichen Stilen und mindestens zwei verschiedenen Taktarten.

Wird zu Beginn der Prüfung von 5.1. und 5.2. als Warm-up abgeprüft. Prüfungsdauer: 5.1. bis 5.3. maximal 30 Minuten

§ 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Übereinkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9

Nach beendeter Prüfung fasst die Kommission über das Ergebnis Beschluss. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission die Note desjenigen Gegenstandes vor, für den es die Prüfung vorgenommen hat. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission in Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

§ 10

Das Zeugnis über die Prüfung wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. ausgestellt. Es enthält neben einer Gesamtbeurteilung des Prüfungsergebnisses Wertungen in den einzelnen Gegenständen entsprechend § 7.

§ 11

Die Noten lauten:

- sehr gut (1)
- gut (2)

- befriedigend (3)
- genügend (4)
- nicht genügend (5)

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet, alle Noten werden auch in Ziffernnoten ausgewiesen.

§ 12

(1) Das Gesamtergebnis lautet:

- mit Auszeichnung bestanden (1)
- mit gutem Erfolg bestanden (2)
- bestanden (3, 4)
- nicht bestanden (5)

(2) Die einzelnen Fächer werden für das Gesamtergebnis wie folgt berechnet: Schwerpunktfächer mit dreifacher Wertung, Nebenfächer mit einfacher Wertung. Als Schwerpunktfächer zählen jeweils die in § 7 als solche bezeichneten Prüfungsleistungen, sie tragen die Nummerierung 3.1. und 3.2. für das Hauptfach Orgel, 4.1. und 4.2. für das Hauptfach Klavier Populärmusik sowie 5.1. und 5.2. für das Hauptfach Gitarre Populärmusik.

(3) Lautet das Ergebnis in einem Gegenstand „nicht genügend“, so muss die Prüfung aus diesem Fach wiederholt werden, spätestens nach zwölf Monaten. Die

gesamte Prüfung muss wiederholt werden, wenn eines der Schwerpunktfächer oder mehr als zwei der Nebenfächer mit „nicht genügend“ bewertet wurden. Eine Wiederholung der Prüfung ist zweimal möglich.

§ 13

Anrechnungen aus vorhergehenden Studien sind auf Basis von Einzelfallprüfungen möglich. Die Landeskantorin bzw. der Landeskantor und die Referentin bzw. der Referent des Amtes für Kirchenmusik können der Prüfungskommission gemeinsam einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten. Diese kann auch schriftlich im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz entscheiden.

II. Übergangsbestimmung

Vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung bereits begonnene oder angemeldete Prüfungen werden noch nach der bisherigen Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung vom 25. Feber 2005, ABl. Nr. 19/2005, durchgeführt.

Mag. Michael Chalupka Gerhild Herrgesell, MA
Bischof Oberkirchenrätin

(Zl. RE-KIG08-000439/2023)

Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.B.

29. Ordnung für die landeskirchliche Stelle einer Rektorin/eines Rektors der Diakonie Eine Welt

§ 1

(1) Die Diakonie Eine Welt gemeinnützige GmbH steht jeweils zu 50 % im Eigentum des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung sowie des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien. Beide sind Werke der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich gemäß Art. 70 Kirchenverfassung. Die Diakonie Eine Welt führt bzw. unterstützt Einrichtungen im Bildungs-, Sozial- und Gesundheitsbereich in ganz Österreich mit Schwerpunkt in Wien und Niederösterreich. Sie ist Mitglied der Diakonie Österreich.

(2) Der Rektorin bzw. dem Rektor der Diakonie Eine Welt (im Folgenden Rektorin bzw. Rektor) als geistlicher Amtsträgerin bzw. geistlichem Amtsträger ist die öffentliche evangelisch-theologisch verantwortete Verkündigung des Evangeliums in Predigt und Sakramenten, Seelsorge und geistlicher Führung der Diakonie Eine Welt übertragen. Sie bzw. er ist gleichzeitig Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Diakonie Eine Welt sowie der beiden Trägerorganisationen, des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung sowie des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien. Sie bzw. er nimmt die Geschäftsführung gemeinsam mit der zweiten Geschäftsführerin bzw. dem

zweiten Geschäftsführer wahr. Die Aufteilung der Verantwortlichkeiten wird in den jeweiligen Geschäftsordnungen der Diakonie Eine Welt, des Evangelischen Werkes für Diakonie und Bildung und des Evangelischen Schulwerkes A.B. Wien geregelt.

(3) „Gesellschaftszweck der Diakonie Eine Welt ist die Förderung von Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung in der „Einen Welt“. Dies geschieht aus dem Geiste des Evangeliums heraus durch Bildung, Diakonie und Musik in ökumenischer Weite und in Zusammenarbeit mit als auch im kritischen Gegenüber zu staatlichen, zivilen und anderen religiösen Organisationen. Die Gesellschaft bekennt sich zum christlichen Menschenbild und zur Achtung der Menschenrechte. Sie fördert die ganzheitliche Entwicklung von Menschen zu selbstständigen Personen, die in Freiheit, aus Verantwortung, in Solidarität, mit Respekt und in Offenheit ihr Leben gestalten. In evangelischer Tradition wird dabei der musikalischen Bildung und dem gemeinsamen Musizieren ein besonderer Stellenwert eingeräumt.“ (aus dem Gesellschaftsvertrag)

(4) Die geistliche Verantwortung der Rektorin bzw. des Rektors umfasst:

- a) die Gesamtsteuerung des Unternehmens sowie die Sicherung der evangelisch-diakonischen Identität;

Motivenbericht: Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische C-Prüfung und D-Prüfung

Die Entwicklung und zunehmende Bedeutung der populären Musikstile im Bereich der Kirchenmusik bedarf einer eigenen Ausbildungs- und Prüfungsschiene. Das Projekt ProPOP im Rahmen von „Aus dem Evangelium leben“ ermöglicht ganz aktuell ein intensives Voranbringen entsprechender Seminarangebote, insofern ist der Anlass ganz aktuell, auch konkrete Ausbildungsziele in Form einer Prüfungsordnung parallel zu den existierenden Prüfungsordnungen C-/D-Kirchenmusik (klassisch) zu formulieren.

Daneben ist eine verstärkte und klarere Modularisierung der Inhalte eine Notwendigkeit; dies entspricht sowohl den Bedürfnissen der Interessentinnen und Interessenten an dieser Ausbildung als auch den aktuellen Entwicklungen deutscher Landeskirchen. Dem Amt und dem Beirat für Kirchenmusik wie auch dem Evangelischen Oberkirchenrat sind hier auch zukünftige

die Vergleichbarkeit der C-/D-Ausbildungen ein großes Anliegen. Daher wird die Gelegenheit genutzt, auch die bisherigen Prüfungsordnungen hinsichtlich der Bedürfnisse und auf Basis praktischer Erfahrungen zu aktualisieren und einzelne Unklarheiten zu beheben.

Die C-/D-Prüfung wird auch für Menschen ohne Religionsbekenntnis und aus anderen Konfessionen und Religionen geöffnet. Dies entspricht den Realitäten, wenn sich z.B. in Wien oder Salzburg Personen aus östlichen Bundesländern ohne engere Kirchenbindung oder Studierende aus Fernost für die intensivere Beschäftigung mit Musik im kirchlichen Kontext interessieren. Einige deutsche Landeskirchen setzen ebenfalls kein religiöses Bekenntnis voraus, hier besteht mitunter der Wunsch begonnene Ausbildungen/Prüfungen fortzuführen. Daraus können sich längerfristig kirchliche Bindungen entwickeln, diese Öffnung kann daher auch eine missionarische Chance sein.